

Entwurf/erstellt von:

Az.: 55.1e-0394/10

Bearb.1: [REDACTED]

Bearb.2: [REDACTED]

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Haus: Kavalleriestr. 2-4

Kopf: LDI NRW

14. Juli 2011

Raum:

Tel.: [REDACTED]

Raum:

Tel.: [REDACTED]

Fax: 10

1) Mit Postzustellungsurkunde

koydo UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

AUSGANG

18. Juli 2011

[Handwritten Signature]

Aufsicht gemäß § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
www.koydo.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich erlasse gegen Sie die folgende Anordnung:

Anordnung gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG

1. Es wird die Löschung der ohne wirksame Einwilligung der Betroffenen über die Internetseite www.koydo.com unter der Funktion „Date bewerten“ erhobenen folgenden Angaben

innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Anordnung

angeordnet:

- a) Datenkategorie „Kontaktaufnahme“
 - i. Angaben zur „Dauer“, bis es zu einem Treffen gekommen ist
- b) Datenkategorie „Ehrlichkeit im Profil“
 - i. Angaben zu „Alter“, „Größe“, „Figur“, „Haarfarbe“, „Augenfarbe“, „Beziehungsstand“, „Anzahl Kinder“, „Bildungsstand“ und „Rauchgewohnheiten“
 - ii. Angaben, ob das Foto „aktuell“, „etwas älter“ oder „nicht das eigene“ war

c) Datenkategorie „Euer Date“

- i. Angaben, ob das „Erscheinungsbild“ „sehr gepflegt“, „gepflegt“ oder „ungepflegt“ war
- ii. Angaben, ob das „Auftreten“ „sympathisch“, „selbstsicher“, „arrogant“ oder „langweilig“ war
- iii. Angaben, ob im Rahmen der „Kommunikation“ „viel gelacht“, „interessante Gespräche geführt“, „nur Smalltalk gehalten“, „nur aneinander vorbei geredet“ oder „nur geschwiegen“ wurde
- iv. Angaben, ob „positiv“, „gar nicht“ oder „negativ“ „über den Ex“ gesprochen wurde
- v. Angaben, ob das „Verhalten gegenüber anderen“ „zuvorkommend“, „zurückhaltend“ oder „unfreundlich“ war
- vi. Angaben darüber, beim wievielten Treffen man sich „näher gekommen“, „endlich näher gekommen“ oder „nicht näher gekommen“ ist
- vii. Angaben, ob die „Kussqualität“ „perfekt“, „ziemlich“, „gut“, „ok“, „nicht überzeugend“ oder „zu feucht“ war
- viii. Angaben, ob man „in der Kiste gelandet“ oder „doch nicht in der Kiste gelandet“ ist
- ix. Angaben, ob man „am nächsten Morgen“ „Schmetterlinge im Bauch“, „gemeinsam gefrühstückt“, „sich verabredet“, „die Telefonnummern getauscht“ hat oder „alleine aufgewacht“ ist

d) Über das Freitextfeld erhobene Angaben

2. Für die Zukunft haben Sie sicherzustellen, dass die unter Ziffer 1 aufgelisteten Angaben nicht ohne wirksame Einwilligung der Betroffenen erhoben und auf der Internetseite www.koydo.com zur Einsicht oder zum Abruf durch Dritte bereitgehalten oder an Dritte übermittelt werden. Dies gilt auch für sonstige inhaltlich vergleichbare Kategorien und Angaben, die das Dating-Verhalten der Betroffenen in ähnlicher Weise beschreiben.
3. Für den Fall, dass Sie dieser Aufforderung hinsichtlich Ziffer 1 oder Ziffer 2 nicht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 Euro für jede zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene oder übermittelte Angabe an.

4. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Sie betreiben das Internetangebot www.koydo.com. Nach Ihrer eigenen Beschreibung ist es – neben anderen Funktionen – Ziel des Dienstes, Fakes und Betrug im Online-Dating zu erkennen. Zur Verfolgung dieses Zwecks sammeln Sie über die Funktion „Date Bewerten“ auf www.koydo.com das Feedback der Singles nach einem Date, welches via Online-Dating zustande kam. Diese „Bewertungs-/Feedbackfunktion“ bietet auch die Möglichkeit, das Profil eines Nutzers hinsichtlich des Wahrheitsgehalts der Profilangaben zu bewerten und eventuelle „Sicherheitsbedenken“ zu äußern. Darüber hinaus kann teilweise eine Bewertung bezüglich des Auftretens, des Erscheinungsbildes, des Kommunikationsverhaltens und der „Kussqualität“ des Flirt-Partners abgegeben werden. Ferner kann in Abhängigkeit zum betroffenen Dating-Portal die Angabe gemacht werden, ob es zu sexuellen Handlungen gekommen ist.

Dies sind Angaben, die sich nicht aus den Nutzerprofilen der Betroffenen auf einem Dating-Portal (im Folgenden „Nutzerprofil“) ergeben.

Über die Funktion „Daten Bewerten“ kann der Nutzer auf www.koydo.com konkret folgende Angaben machen:

„Grunddaten“:

„Ich bin (bitte auswählen: *ein Mann und bewerte eine Frau/ eine Frau und bewerte einen Mann/ ein Mann und bewerte einen Mann/ eine Frau und bewerte eine Frau*) auf dem Dating-Portal* (Dating-Portal auswählen: *118 Dating-Portale zur Auswahl*) mit dem Nickname* (*Nickname eingeben*) wohnhaft in (*Stadt/ Postleitzahl eingeben*). Das Profil ist unter folgendem Link zu finden: (*URL des Profils eingeben*).“

„Angaben zum Profil“:

„Laut Profil ist sie bzw. er* (*Alter*) Jahre alt, (*Größe*) cm groß und hat eine (*Figur auswählen: schlanke/ athletische/ trainierte / normale / leicht*)

corpulente / korpulente) Figur. Ihre (Haarfarbe auswählen: *blonden / braunen / grauen / weißen / grau-melierten / roten / schwarzen / anders farbigen / Glatze*) Haare passen zu den (Augenfarbe auswählen: *blauen / braunen / grauen / grünbraunen / grünen / hellblauen / schwarzen*) Augen. Sie bzw. er ist (Beziehungsstatus auswählen: *Single / geschieden / verwitwet / getrennt lebend / in einer offenen Beziehung / verheiratet / in einer Beziehung*) und hat (Anzahl) Kind(er). Sie bzw. er hat (Bildungsgrad auswählen: *keinen Abschluss / anderer Abschluss / Haupt-/ Real/ Fachschulabschluss / Abitur / abgeschlossenes Studium / Promotion*) und greift (Rauchgewohnheiten auswählen: *nie / manchmal / regelmäßig / ständig*) zur Zigarette.“

„Kontaktaufnahme“:

„Nach ca. (Dauer auswählen: *3 Tagen / 1 Woche / 2 Wochen / 3 Wochen +*) haben wir (bitte auswählen: *uns getroffen / uns nicht getroffen*).“

„Ehrlichkeit im Profil“:

„Insgesamt waren die Angaben im Profil zu (Wahrheitsgehalt auswählen: *100% / 75% / 50% / 25% / 0%*) wahr. In ihrem bzw. seinem Profil hat sie bzw. er bei (bitte auswählen: *Alter / Größe / Figur / Haarfarbe / Augenfarbe / Beziehungsstand / Anzahl Kinder / Bildungsstand / Rauchgewohnheiten*) geschummelt. Das Foto scheint (bitte auswählen: *aktuell / etwas älter / nicht das eigene*) zu sein.“

„Euer Date“:

„Ihr bzw. sein (Erscheinungsbild auswählen: *sehr gepflegtes / gepflegtes ungepflegtes*) Äußeres passte zu ihrem bzw. seinem (Auftreten auswählen: *sympathischen / selbstsicheren / arroganten / langweiligen*) Auftreten. Mit ihr bzw. ihm habe ich (Kommunikation auswählen: *viel gelacht / interessante Gespräche geführt / nur Smalltalk gehalten / nur aneinander vorbei geredet / nur geschwiegen*). Sie bzw. er sprach (bitte auswählen: *positiv / gar nicht / negativ*) über den bzw. die Ex. Anderen gegenüber war sie bzw. er (Verhalten auswählen: *zuvorkommend / zurückhaltend / unfreundlich*). Bei unserem (Anzahl) Date (bitte auswählen: *sind wir uns näher gekommen / sind wir uns endlich näher gekommen / sind wir uns nicht näher gekommen*). Ihre bzw. seine Küsse waren (Kussqualität auswählen: *perfekt / ziemlich gut / ok / nicht überzeugend*).

gend / zu feucht). Letztlich sind wir (Erfolg auswählen: *in der Kiste gelandet / doch nicht in der Kiste gelandet*). Am nächsten Morgen (bitte auswählen: *hatten wir Schmetterlinge im Bauch / haben wir gemeinsam gefrühstückt / haben wir uns verabredet / haben wir die Telefonnummern getauscht / wachte ich alleine auf*).

„Dein Kommentar“:

(Freitextfeld mit bis zu 1.000 Zeichen)

„Gesamtbewertung“:

„Fake Alarm? “

„Sicherheitsbedenken? “

„Ich möchte sie bzw. ihn (Bitte auswählen: *wiedersehen / nicht wiedersehen*).“

„Meine Gesamtbewertung lautet: ♥♥♥♥♥“

(...)

Bei den mit * gekennzeichneten Eingabefeldern handelt es sich um Pflichtfelder, die ausgefüllt werden müssen.

In den „Hinweisen zur Nettiquette“ verbieten Sie den Bewertenden im Freitextfeld „personenbezogene Daten, wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer von anderen“ zu veröffentlichen.

Bezüglich folgender Dating-Portale können lediglich Bewertungen zu den Angabebereichen „Grunddaten“, „Angaben zum Profil“ und „Ehrlichkeit im Profil“ abgegeben werden:

„50plus-Treff“, „Adult Friend Finder“, „Anneweb“, „Ashley Madison“, „be2“, „Bildkontakte“, „C-Date“, „contacting.de“, „Daten.de“, „Datingcafe“, „easysflirt“, „eDarling“, „Edelpaar“, „ElitePartner“, „Erosdating“, „Finya“, „First Affair“, „flirtfever.de“, „Flirtcafe“, „flirtfair“, „FriendScout24“, „gay-PARSHIP.de“, „gay2gether“, „Gayromeo“, „GayRoyal“, „Gays.de“,

„Gleichklang“, „GoSporty“, „Heartbooker“, „ICONY“, „IN ist ... DRIN“, „Jappy“, „JOYclub.de“, „KissNoFrog“, „lablue“, „Lebensfreude50.de“, „Lesarion“, „Lesbenschaft.de“, „Liebe.de“, „Schmusebox“, „smartdate“.

Hinsichtlich folgender Dating-Portale können Bewertungen zu allen oben genannten Angabebereichen gemacht werden:

„123liebelei“, „40Gold“, „ab18.de“, „Academic-Partner“, „AnotherDate“, „areYOUinterested“, „badoo“, „BayernCulture“, „BBKontakte.de“, „betterdate“, „Berliner Singles.de“, „Bienen&Blumen“, „BraunschweigFlirt“, „brizzl“, „Cityflirt Hannover“, „ClipSingle“, „Date-Click“, „Deichliebe“, „du-alda“, „ednetz“, „elitepartner-gay“, „ElmLiebe“, „eromeet.com“, „ER-WINSDate.de“, „Escort-Bizarri“, „Flirt-Berlin.de“, „Flirtdeluxe.de“, „FlirtNRW.de“, „FriendChasing“, „GAYJZ.DE“, „Glück in der Liebe.de“, „hamburger Singles.de“, „HannoverFlirt“, „hanseflirt“, „Harzdating“, „HarzLove“, „herbstglut“, „kabuzo“, „Koelner-Single“, „Kwick“, „loverty“, „lovezig“, „Loximi“, „LustSchmerz Community“, „MeetMeOnline.de“, „meinsol.de“, „Münchener Singles“, „MunichFlirt“, „MV-Spion.de“, „neu.de-gay“, „ONEMATCH.de“, „one2like“, „only4single“, „partnersuche thuringen“, „RHEIN-RUHR-TREFF.de“, „safllirt.de“, „SauerlandFlirt“, „schlaflos in hamburg“, „SeeDate.de“, „Single Emsland“, „Single Frankfurt Dating“, „singles-aus-thuringen.de“, „Spätzlesuche“, „triffchemnitz.de“, „Wifesharingclub“.

Hinsichtlich der folgenden Portale konnten alle oben genannten Angaben gemacht werden, ausgenommen „Eurer Date“:

„Altersvorsprung“, „Berlinerliebe“, „duesseldate“, „Fischkopf“, „Hannover-Singles“, „Harzflirt“, „Hauptstadt-Spion“, „MagdeFlirt.de“, „NRW-Singlebörse“, „Single-Berlin-Dating“, „wulewu“, „zuckerdaddys.de“.

Bewertungen können zurzeit auf www.koydo.com abgegeben werden. Außerdem haben Nutzer der Internetseite www.koydo.com die Möglichkeiten, vorhandene Bewertungen abzurufen. Es ist möglich auf www.koydo.com – unter der Rubrik „Date oder Fake?“ unter Angabe des „Nicknames“ und des entsprechenden „Dating-Portals“ Bewertungen abzurufen. Sie führen hierzu aus:

„Du möchtest wissen, ob es sich lohnt, Deine neue Eroberung am Wochenende zu treffen? Dann schau mal hier vorbei und check,

ob andere Dein Date schon bewertet haben! So kannst Du Dich vor Fakes und Reinfällen schützen“.

Im Januar 2010 wurde ich im Rahmen einer Presseanfrage auf das Portal www.koydo.com aufmerksam gemacht. Gegenüber der anfragenden Tageszeitung habe ich mich dahingehend geäußert, dass die Bewertungsfunktion des Portals aus datenschutzrechtlicher Sicht als „höchst problematisch“ einzuschätzen sei.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2010 habe ich Sie darauf hingewiesen, dass die Funktion, welche es den Nutzern der Internetseite www.koydo.com erlaubt, bei Singlebörsen registrierte Flirtpartner zu bewerten, aus datenschutzrechtlicher Sicht äußerst problematisch sei, da es sich bei den zum Abruf bereitgehaltenen Daten um personenbezogene Daten handelt. Ferner habe ich Sie darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich aufgrund einer Rechtsvorschrift oder wirksamer Einwilligung der Betroffenen zulässig ist. Sie wurden aufgefordert, eine entsprechende Rechtsgrundlage zu benennen oder wirksame Einwilligungen der Betroffenen vorzuweisen.

Unter dem 19. April 2010 teilten Sie mir über RA Jembrek mit, dass aus Ihrer Sicht das auf www.koydo.com umgesetzte Konzept nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen würde, da keine personenbezogenen Daten betroffen seien. Unter www.koydo.com würden keine formellen bürgerlichen Namen, sondern Pseudonyme verwendet. Sie würden nicht über die Mittel verfügen, die natürlichen Personen hinter den Pseudonymen mit bürgerlichem Namen zu identifizieren, weshalb eine hinreichende Anonymisierung gegeben sei. Zudem seien die Betroffenen nicht schutzwürdig, da sie sich selber freiwillig mit zahlreichen Daten unter Pseudonymen in Datenbanken eingetragen hätten, mit dem Ziel der Werbung eines Partners. Eher seien diejenigen Personen schutzbedürftig, die mit bestimmten Personen schlechte Erfahrungen gemacht hätten oder deren Angaben unwahr seien, was aber nur ganz wenige Einzelpersonen – möglicherweise – überprüfen könnten.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2010 legte ich Ihnen dar, dass die von Ihnen verarbeiteten und genutzten Daten Personenbezug haben. Zudem wurden Sie darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung der Bewertungen auf www.koydo.com nicht auf § 29 BDSG gestützt werden kann, da im

Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zwischen den Interessen der Nutzer der Internetseite www.koydo.com, Ihrem Interesse und dem Interesse der Betroffenen zu berücksichtigen ist, dass die Bewertungen nicht lediglich die Sozialsphäre der Betroffenen, sondern vor allem deren Privat- und u.U. auch Intimsphäre betreffen. Die – nach der Interessenabwägung nicht mehr zu rechtfertigende – schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung der Betroffenen resultiert daraus, dass Bewertungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes, des allgemeinen Persönlichkeitsbildes und des Sexualverhaltens abgegeben werden können. Zudem war bzw. ist es einer unbegrenzten Zahl von Nutzern möglich, die Bewertungen abzurufen.

Mit E-Mail vom 24. Juni 2010 übersandten Sie über RA Jembrek Unterlagen über das „Koydo-Konzept“.

Zwischenzeitlich wurde die Internetseite www.koydo.com nach Abschluss der offenen Beta-Phase zunächst aus dem Netz genommen, weshalb für mich zunächst kein weiterer Handlungsbedarf bestand.

Nachdem die Internetseite wieder online ging, wandte ich mich mit Schreiben vom 03. Februar 2011 erneut an Sie und stellte noch einmal die wesentlichen Kritikpunkte dar: erhebliche Eingriffe in die die Privat- und Intimsphäre der Betroffenen durch Werturteile hinsichtlich des Erscheinungsbildes und des Kommunikations- und Sexualverhaltens, welche nicht mehr von der Meinungsfreiheit gerechtfertigt sind; Zugriffsmöglichkeiten für jedermann, die zur Gefahr der sozialen Ausgrenzung und Prangerwirkung führen können; Vorliegen eines Freitextfeldes; fehlende Benachrichtigung der Betroffenen sowie fehlende Möglichkeiten für die Betroffenen, die Bewertungen zu kommentieren oder löschen zu lassen.

Mit E-Mail vom 10. März 2011 habe ich Sie darauf hingewiesen, dass ein Anordnungsverfahren nach § 38 Abs. 5 BDSG beabsichtigt wird.

Mit Schreiben vom 18. März 2011 äußerten Sie sich über RA Jembrek dahingehend, dass Sie nach dem „Relaunch“ der Internetseite www.koydo.com nun mit vielen Singlebörsen zusammenarbeiten und dass die Bewertungsfunktion von den Partnerportalen teilweise auch schon genutzt werde. Zu den von mir geäußerten Kritikpunkten ließen Sie sich wie folgt ein:

Sie sind der Ansicht, dass kein Eingriff in die Privatsphäre der Nutzer vorliege, da keinerlei Werturteile über das Sexualverhalten getroffen würden. Es werde lediglich die Aussage getroffen, ob es bei dem Date „in die Kiste ging“ oder nicht. Was darunter zu verstehen sei, liege beim Nutzer. Zudem lägen hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens beim Date lediglich Tatsachenbeschreibungen vor. Die Bewertung des Erscheinungsbildes mit „sehr gepflegt“, „gepflegt“ und „ungepflegt“ sei wertfrei.

Des Weiteren vertreten Sie die Ansicht, dass eine geschlossene Benutzergruppe vorliege, da ein Nutzer der Internetseite www.koydo.com bei der entsprechenden Singlebörse angemeldet sein müsse, um eine Bewertung eines anderen Profils finden zu können.

Zudem treffen Sie die Aussage, dass über das Freitextfeld eingegebene Texte erst nach „händischer Prüfung“ freigeschaltet würden. Dies erfolge zum einen durch ein teilautomatisiertes System und zum anderen durch die Kontrolle Ihrer Mitarbeiter.

Eine Benachrichtigung der Betroffenen sei Ihnen nicht möglich, da keinerlei Möglichkeit bestehe, diese zu identifizieren.

Schließlich trugen Sie vor, dass die Betroffenen die Bewertungen durch einen Klick auf den „Report abuse“-Button sowie per E-Mail, Fax oder Telefon beanstanden könnten.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2011 habe ich Sie zu der aus den dargestellten Gründen beabsichtigten Anordnung angehört. Mit anwaltlichem Schreiben vom 13.06.2011 erwiderten Sie auf die Anhörung im Wesentlichen die bereits im Laufe des Verfahrens geltend gemachten Standpunkte. Darüber hinaus signalisierten Sie die Bereitschaft, eine Registrierung für den Abruf von Bewertungen zur Voraussetzung zu machen sowie Änderungen in der Rubrik „Euer Date“ vorzunehmen. Den vollständigen Wegfall des „Freitextfeldes“ für Bewertungen sowie Änderungen unter der Rubrik „Ehrlichkeit im Profil“ lehnen Sie erneut ab und schlagen vor, im Rahmen eines persönlichen Gespräches eine Einigung über die unterschiedlichen Standpunkte zu erzielen.

II.

Gemäß § 38 Abs. 5 BDSG in der seit dem 01. September 2009 geltenden Fassung kann die Aufsichtsbehörde zur Gewährleistung der Einhaltung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel anordnen.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 22 Abs. 6 Satz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für nicht-öffentliche Stellen in Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 38 Abs. 6 BDSG.

Sie verstoßen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen die datenschutzrechtliche Bestimmung des **§ 4 Abs. 1 BDSG**. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist gem. § 4 Abs. 1 BDSG nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder die Betroffenen eingewilligt haben.

Die über die „Bewertungs-/Feedbackfunktion“ erhobenen Daten (im Folgenden „Bewertungen“), die einem bestimmten Nutzerprofil zugeordnet werden können, sind **personenbezogene Daten** im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG. Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Personenbezogen bedeutet zunächst, dass eine beliebige Information einer Person zugeordnet werden kann (Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, Stand: Juni 2001, § 3, Rn. 21).

Personenbezogene Daten liegen bereits dann vor, wenn die Bezugsperson *bestimmbar* ist. Dies ist der Fall, wenn die Person nicht durch die Daten allein (eindeutig) identifiziert wird, jedoch mit Hilfe anderer zusätzlicher Informationen festgestellt werden kann (Dammann, in: Simitis, BDSG, 6. Aufl., § 3, Rn. 22, 38; Gola, in: Gola/Schomerus, BDSG, 10. Aufl., § 3, Rn. 10). Das zur Identifikation benötigte Zusatzwissen kann aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, z. B. aus dem Internet oder sonstigen Informationsdiensten, die mit allgemein zugänglichen

Mitteln und Methoden, also etwa mit Hilfe von Suchmaschinen und kommerziellen Informationsanbietern, beschafft werden können (Dammann, aaO, § 3, Rn. 36). Auf den Willen der verantwortlichen Stelle, den Personenbezug tatsächlich herzustellen, kommt es nicht an (Weichert, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 3. Aufl., § 3, Rn. 15). Allerdings reicht die rein hypothetische Möglichkeit, eine Person zu bestimmen, nicht aus (Buchner, in: Taeger/Gabel, Kommentar zum BDSG und den einschlägigen Vorschriften des TMG und TKG, § 3 BDSG, Rn. 12). Daher zieht die ganz h. M. die Grenze der Bestimmbarkeit in Abgrenzung zur Anonymisierung im Sinne des § 3 Abs. 6 BDSG dann, wenn die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können (Buchner, aaO, § 3, Rn. 12; Gola, aaO, § 3, Rn. 10; Weichert, aaO, § 3, Rn. 13 m.w.N.; Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, Seite 17; a.A. Dammann, aaO, der den Aufwand noch weiter fasst, vgl. Rn. 24 f., 38).

Sie berufen sich darauf, dass Bewertungen keinen Personenbezug hätten, da die Betroffenen nur unter einem Pseudonym bewertet werden und Sie nicht über das Zusatzwissen verfügen, um das Pseudonym einem Betroffenen zuzuordnen, weshalb die Daten für Sie „anonym“ seien. Ob die Daten für Sie anonym sind, kann jedoch vorliegend dahinstehen, da Sie die Bewertungen an Personen weitergeben, welche über das notwendige Zusatzwissen verfügen, um die Person hinter dem Pseudonym ermitteln zu können.

Dies sind zum einen Nutzer der Internetseite www.koydo.com, welche sich über ein Dating-Portal mit dem Betroffenen verabreden, die Bewertung abrufen und sich mit dem Betroffenen getroffen haben oder treffen werden. Aufgrund des persönlichen Treffens wird ein Bezug zwischen dem Pseudonym hergestellt, sogar, wenn bei dem Treffen der bürgerliche Name gar nicht fällt (handshake identification) (Dammann, aaO, § 3, Rn. 21 m.w.N.). Dass solche persönlichen Treffen beabsichtigt sind, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Dating-Portale. Hier soll es eben nicht bei rein virtuellen Freundschaften bleiben, sondern ein Kontakt in der „wirklichen“ Welt erfolgen.

Es existieren also Stellen (Nutzer), die über das erforderliche Zusatzwissen verfügen, um die Person hinter dem Pseudonym eindeutig identifizieren zu können. Daher kommt es vorliegend für die Bestimmbarkeit nicht auf Ihre Kenntnisse, Mittel und Möglichkeiten an (vgl. Weichert, aaO, § 3, Rn. 15; Pahlen-Brandt, DuD 2008, 34 ff.). Auch diejenigen Stimmen (Gola, aaO, § 3, Rn. 10), welche von einer Relativität des Personenbezugs ausgehen, bejahen im vorliegenden Fall den Personenbezug. Die Relativität des Personenbezugs wirkt sich auch auf den Tatbestand der Übermittlung von Daten aus. Sollen Daten, die für die verantwortliche Stelle mangels Bestimmbarkeit ohne Personenbezug sind, an einen Dritten weitergegeben werden, dem die Herstellung des Personenbezugs möglich ist, so ist der Tatbestand der Übermittlung gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG erfüllt (Gola, aaO, § 3, Rn. 10, 44a). Insofern obliegt Ihnen, als weitergebende Stelle bei der Weitergabe „relativ“ anonymisierter Daten die Verpflichtung, die Zwecke und Möglichkeiten der Verwendung durch den Empfänger (*hier: Nutzer und Dating-Portale*) und die Voraussetzungen für die Übermittlungstatbestände der §§ 28, 29 BDSG festzustellen (Gola, aaO, § 3, Rn. 44a).

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG ist Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden (lit. a) oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufft (lit. b). Das Einstellen von Daten in das Internet über eine Internetseite stellt eine Übermittlung in der Variante dar, dass Daten zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehalten werden (ganz h. M.: Gola, aaO, § 3, Rn. 33; Buchner, aaO, § 3 BDSG, Rn. 36; Weichert, aaO, § 3, Rn. 37). Damit liegt hinsichtlich der Nutzer der Internetseite www.koydo.com, welche die Bewertungen über die Funktionen „Daten oder Fake?“ oder „Andere über mich“ abrufen können, eine Übermittlung vor.

Übermitteln ist gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 BDSG ein Unterfall der **Verarbeitung** i. S. d. § 4 BDSG.

Wirksame **Einwilligungen** für die Übermittlung der Bewertungen an die Nutzer der Internetseite www.koydo.com und/ oder an Dating-Portale haben Sie – trotz meiner Aufforderung vom 16. Februar 2010 – bis heute nicht vorgelegt.

Eine Rechtfertigung aufgrund **§ 29 BDSG** scheidet vorliegend aus.

Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Bewertungsportalen im Internet richtet sich nach § 29 BDSG, da die Datenverarbeitung kein eigener Geschäftszweck ist, wie ihn § 28 BDSG erfordert, sondern die Daten geschäftsmäßig im Sinne des § 29 BDSG zur Übermittlung an Dritte verarbeitet werden (BGH, NJW 2009, 2888, 2891). Die Zulässigkeit der Übermittlung richtet sich im Falle eines Bewertungsportals nach § 29 Abs. 2 BDSG (BGH zu § 29 Abs. 2 BDSG a.F., NJW 2009, 2888, 2893).

Voraussetzungen hierfür sind grundsätzlich, dass der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat (Nr. 1) und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat (Nr. 2)

Vorliegend wird bereits kein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt, da derjenige Nutzer, der sich mit Hilfe von www.koydo.com über eine Person informiert, überhaupt nicht darlegen muss, worin sein konkretes Interesse an der Kenntnis der Daten besteht.

Auch der BGH hat im sog. „Spickmich-Urteil“ entschieden, dass die Regelung des § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BDSG a. F. anzuwenden sei. Er hält jedoch eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift für geboten, wenn ansonsten der organisierte Informationsaustausch im Internet nicht möglich wäre (BGH, NJW 2009, 2888, 2893). Ob diese Auffassung nach den Novellen des BDSG von 2009 noch haltbar ist, kann dahinstehen. Jedenfalls führt die auch nach Ansicht des BGH vorzunehmende Interessenabwägung i. S. d. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG vorliegend dazu, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung gegenüber dem Interesse des Abrufenden an der Kenntnis der Daten und dem Interesse desjenigen, der die Daten übermittelt hat, überwiegt. Insofern würde auch die Befragung der Nutzer nach ihrem konkreten Interesse an der Kenntnis der Daten nichts an der grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Einschätzung ändern.

Im „Spickmich-Urteil“ entschied der BGH, dass bei Bewertungsportalen im Rahmen der Interessenabwägung ein Ausgleich zwischen der Mei-

nungs- und Informationsfreiheit bzw. Kommunikationsfreiheit des Betreibers sowie der Nutzer des Bewertungsportals und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu schaffen, sei. Art, Inhalt und Aussagekraft der beanstandeten Daten seien an den Aufgaben und den Zwecken, den die Speicherung und die Übermittlung dienen, zu messen. Ferner sei auch das Verfahren, etwa Zugangsbeschränkungen, zu berücksichtigen.

Dem Urteil lag die Entscheidung über die Zulässigkeit von Bewertungen, die sich auf die konkrete berufliche Tätigkeit der Betroffenen bezogen, zugrunde. Da die berufliche Tätigkeit in der Sozialsphäre erfolge, sei das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen bereits dadurch beschränkt, dass er seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfalte. Das Gericht sah im Hinblick auf die Zugangsbeschränkungen für die Nutzer, die geringe Aussagekraft und Eingriffsqualität der Daten sowie den Umstand, dass die Erhebung dieser Daten in zulässiger Weise zum Zweck der Übermittlung erfolgt sei, auch die Übermittlung in Wahrung des Grundrechts auf Informationsgewährung und -beschaffung der Nutzer als zulässig an. Hinsichtlich der Eingriffsqualität in die Sozialsphäre wurde ausgeführt, dass weder eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sei, noch unsachliche Schmähkritik, Formalbeleidigungen oder ein Angriff auf die Menschenwürde vorgelegen hätte (BGH, NJW, 2009, 2888, 2892 ff.).

Im Falle der Übermittlung der Bewertungen durch Ihren Dienst ist die Sach- und Rechtslage jedoch grundlegend anders. Es werden keine Bewertungen bezüglich der beruflichen Tätigkeit abgegeben. Vielmehr erfolgt eine Bewertung des Erscheinungsbildes, der Persönlichkeit, des Kommunikationsverhaltens sowie des Sexualverhaltens im Zusammenhang mit Verabredungen und Treffen, die der Anbahnung intimer Kontakte und Beziehungen dienen. Dies sind Angaben, die die Privat- und teilweise auch die Intimsphäre betreffen.

Die Sozialsphäre umfasst die gesamte Teilnahme des Grundrechtsträgers am öffentlichen Leben, sie ist naturgemäß weit. Mit dieser Sphäre ist das Ansehen des Einzelnen in der Gesellschaft gemeint (Lang, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 2, Rn. 43).

Die Privatsphäre umfasst den engeren persönlichen Lebensbereich, insbesondere innerhalb der Familie. Die Persönlichkeitssphäre schützt

im Sinne einer Rückzugsmöglichkeit für das Individuum „einen Raum, in dem der Einzelne unbeobachtet sich selbst überlassen ist oder mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen und ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen verkehren kann“ (BVerfG, NJW 1995, 1015; NJW 1969, 1707; NJW 1973, 1221). Gelegentlich spricht das BVerfG von typischerweise als „privat“ eingestuften Angelegenheiten (BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022). Es ist dabei unschädlich, dass Sozialbezug besteht (zum Ganzen Lang, aaO, Art. 2, Rn. 41).

Die Intimsphäre umfasst den Kernbereich privater Lebensgestaltung (vgl. BVerfGE, NJW 2004, 999, 1002; NJW 1973, 891). Ob ein Sachverhalt dem unantastbaren Kernbereich zuzuordnen ist, hängt davon ab, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist (BVerfGE 34, 238, 248; 80, 367, 374). Die Intimsphäre kann sich auch auf die mit der Sexualität und dem Sexualleben zusammenhängenden Fragen der Lebensgestaltung beziehen (Epping/Hillgruber, aaO, Art. 2, Rn. 39 m.w.N.).

Die Angaben zu den „*Grunddaten*“, also, welches Geschlecht der jeweilige Betroffene hat, auf welchem Dating-Portal er unter welchem Pseudonym ein Nutzerprofil veröffentlicht hat, sind Daten, die der Betroffene selber online gestellt hat. Auch die Angaben unter der Rubrik „*Angaben zum Profil*“, d.h. im Nutzerprofil des Betroffenen auf einem Dating-Portal gegebenenfalls veröffentlichte Angaben zu Alter, Größe, Haarfarbe, Augenfarbe, Beziehungsstatus, Anzahl der Kinder, Bildungsgrad und Rauchgewohnheiten sind selbst veröffentlicht worden. Aufgrund der eigenen freien Entscheidung, diese Daten zu veröffentlichen, besteht lediglich ein geringes Schutzbedürfnis. Für die Angabe von „*Stadt / Postleitzahl*“ des Wohnortes unter „*Grunddaten*“ trifft dies nur zu, wenn sie ebenfalls auf dem Nutzungsprofil gemacht wurden.

Die Angabe unter der Rubrik „*Kontaktaufnahme*“, nach welchem Zeitraum ein Rendezvous stattgefunden hat, wird nicht vom Betroffenen, sondern vom bewertenden Nutzer veröffentlicht. Sie enthält bereits Informationen über die Partnersuche, nämlich über den Zeitfaktor, ob der Betroffene hierbei eher zögerlich vorgeht oder eher schnell zu einem Treffen bereit ist. Damit können Rückschlüsse auf die Kontaktfreudigkeit des Betroffenen gezogen werden.

Die Angaben unter der Rubrik „*Euer Date*“ kann der bewertende Nutzer lediglich aufgrund des persönlichen Treffens mit dem Betroffenen machen. Die Angaben beziehen sich zum einen auf Auftreten und Verhalten des Betroffenen während des Rendezvous und umfassen das Erscheinungsbild, das Auftreten, das Kommunikationsverhalten, insbesondere auch in Bezug auf ehemalige Partner sowie das Verhalten gegenüber anderen Personen. Des Weiteren kann angegeben werden, nach dem wievielten Rendezvous man sich „*näher gekommen ist*“. Hieraus lassen sich wiederum Schlüsse auf das Verhalten des Betroffenen bei der Partnersuche ziehen. Schließlich können Angaben zur „*Kussqualität*“ und darüber gemacht werden, ob es zu sexuellen Handlungen („*in der Kiste gelandet*“) gekommen ist und wie sich der Betroffene nach diesen sexuellen Handlungen gegenüber dem bewertenden Nutzer verhalten hat.

Die o. g. Angaben unter den Rubriken „*Kontaktaufnahme*“ und „*Euer Date*“ fallen in die Privatsphäre des Betroffenen. Es werden Angelegenheiten betroffen, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst, wie es etwa bei vertraulicher Kommunikation oder im Bereich der Sexualität der Fall ist. Würde hier der Schutz vor der Kenntniserlangung anderer fehlen, wären die unbefangene Kommunikation unter Nahestehenden oder die sexuelle Entfaltung zumindest beeinträchtigt (vgl. BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022). Die Anbahnung und der Ablauf eines Rendezvous, bei dem es darum geht, u. U. einen Partner zu finden, unterfällt diesem Bereich unbefangener Kommunikation und sexueller Entfaltung. Hier muss der Betroffene nicht mit einem öffentlichen „Feedback“ rechnen. Es würde den Betroffenen unter erheblichen psychischen Druck setzen, wenn er verstärkt darauf achten müsste, wie er auf andere wirkt und ob er sich richtig verhält. Er wäre einem ständigen Bewertungsrisiko ausgesetzt, da sein Verhalten bei Anbahnung und Ablauf eines Rendezvous nicht nur demjenigen bekannt wird, mit dem das Treffen stattfindet, sondern auch einem unbekanntem Kreis Dritter. Der Betroffene müsste mit dem Wissen in ein Rendezvous gehen, dass sein Verhalten nicht nur Auswirkungen auf das konkrete Treffen, sondern auch auf weitere Treffen mit anderen Personen in der Zukunft entfalten kann. Gerade der private Bereich kennzeichnet sich jedoch dadurch, dass der Einzelne hier – anders als u. U. im beruflichen Umfeld – nicht einem ständigen Bewer-

tungsrisiko ausgesetzt ist, sondern sein Verhalten keine Folgen über den Kreis der unmittelbar Betroffenen entfaltet. In dem Umstand, dass Angaben aus dem privaten Bereich des Rendezvous über die Bewertung auf www.koydo.com in die Öffentlichkeit des Internets gezeitert werden, ist bereits eine Stigmatisierung und Prangerwirkung zu sehen.

Die Angaben unter „*Eure Date*“ zu „*Kussqualität*“ des Betroffenen sowie zum „*Erfolg*“ der Verabredung hinsichtlich der Frage, ob man „in der Kiste gelandet“ ist, haben offenkundig und eindeutig einen Bezug zu sexuellen Aktivitäten. Anders als von Ihnen dargestellt, kann sich der Nutzer hierunter nicht vorstellen, was er will. Diese Informationen fallen zumindest in den Grenzbereich zwischen Privat- und Intimsphäre, was zu einer besonderen Schutzbedürftigkeit führt.

Diese ohnehin sehr hohe Eingriffsqualität wird durch die Verwendung eines Freitextfeldes noch verstärkt. Selbst wenn die Einhaltung der von Ihnen angeordneten „Netiquette“ lückenlos kontrolliert werden würde, hat das Freitextfeld allein die Funktion, die Angaben unter „*Kontaktaufnahme*“, „*Euer Daten*“ und „*Ehrlichkeit im Profil*“ weiter zu konkretisieren. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es wegen der für die Betroffenen bestehenden Unvorhersehbarkeit des Ergebnisses unmöglich sein dürfte, in eine im Rahmen eines Freitextfeldes abgegebene Bewertung einzuwilligen. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, eine wirksame Einwilligung der Betroffenen hinsichtlich der über das Freitextfeld erhobenen Angaben einzuholen.

Schließlich greift auch die Übermittlung der Angaben unter „*Ehrlichkeit im Profil*“, ob hinsichtlich „*Alter, Größe, Figur, Haarfarbe, Augenfarbe, Beziehungsstand, Anzahl Kinder, Bildungsstand*“ und „*Rauchgewohnheiten*“ und „*Foto*“ geschummelt wurde, in die Privatsphäre ein. Es mag zwar sein, dass die Angaben im Profil vom Betroffenen selber zugänglich gemacht wurden. Auf die Verifikationsdaten, welche vom bewertenden Nutzer stammen, trifft dies aber nicht zu. Diese Informationen hat der bewertende Nutzer im Rahmen eines privaten und vertraulichen Treffens erhalten.

Bei Ihrem Dienst liegt zudem keine geschlossene Benutzergruppe vor, da keine Registrierung bei www.koydo.com erforderlich ist, um die Profilbewertungen abzurufen. Das Ihrerseits vorgebrachte Argument, eine geschlossene Benutzergruppe liege vor, weil ein Nutzer bei einem an-

deren Dating-Portal registriert sein müsse, um eine Bewertung zu finden, geht fehl. Auf www.koydo.com werden Profilbewertungen zu 118 Dating-Portalen angeboten. Damit ist die Benutzergruppe für Sie weder überschaubar noch nachvollziehbar. Zudem ist es nicht zwingend erforderlich, bei einem Dating-Portal registriert zu sein. Es genügt, wenn der Nutzer das Pseudonym des Bewerteten kennt und weiß, dass dieser auf einem bestimmten Dating-Portal registriert ist. Schließlich würde eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auch bei Vorliegen einer geschlossenen Benutzergruppe durch Registrierungspflicht auf www.koydo.com nicht entfallen. Laut BGH ist eine Zugangsbeschränkung lediglich ein Kriterium, dass neben der Aussagekraft und der Eingriffsqualität der Daten im Rahmen der Interessenabwägung eine Rolle spielen kann (BGH, NJW 2009, 2888, 2893). Aufgrund der hohen Eingriffsqualität der Bewertung des Erscheinungsbildes, der Persönlichkeit, des Kommunikationsverhaltens sowie des Sexualverhaltens würde selbst in einer geschlossenen Benutzergruppe das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überwiegen.

Nach alledem ergibt sich, dass – unabhängig davon, ob unsachliche Schmähkritik, Formalbeleidigungen oder ein Angriff auf die Menschenwürde oder eine geschlossene Benutzergruppe vorliegt – eine hohe Eingriffsqualität verbunden mit Stigmatisierung und Prangerwirkung gegeben ist. Damit wäre anhand der durch den BGH im Rahmen der „Spickmich-Entscheidung“ aufgestellten Kriterien bereits ein Eingriff in die Sozialsphäre nicht gerechtfertigt. Da allerdings Eingriffe in die Privatsphäre vorliegen, ist darüber hinaus ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erforderlich (BVerfG, NJW 1970, 555; NJW 1972 1123; NJW 1972, NJW 1973, 609; NJW 1984, 419). Ein solch rechtfertigendes überwiegendes Interesse der Allgemeinheit liegt jedoch nicht vor.

Insofern ist bei der im Rahmen des § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG vorgenommenen Interessenabwägung davon auszugehen, dass die Interessen der Betroffenen gegenüber der Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer hinsichtlich des Austauschs über Erfahrungen mit Dating-Partnern überwiegen. Zwar besteht ein berechtigtes Interesse auf Seiten der Nutzer der Internetseite www.koydo.com, sich vor gefälschten Profilen und Schwindeleien beim Online-Dating zu schützen und sich über ihre Erfahrungen beim Online-Dating auszutauschen. Dies rechtfertigt es aber nicht, im privaten Bereich der Partnersuche einen psychischen Bewertungsdruck aufzubauen. Der psychologische Druck, dass

jede Handlung und jeder Eindruck Auswirkungen auf andere potentiell Interessierte haben kann, kann zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentfaltung der Betroffenen führen.

Ferner liegen zumindest hinsichtlich der Angaben über sexuelle Kontakte bereits Daten über das Sexualleben im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG vor. Hierunter sind alle Angaben zu fassen, die sich in irgendeiner Weise auf das Sexualleben beziehen (Bergmann/Möhrle/Herb, aaO, Rn. 173), also auch die Angabe, dass es zu sexuellen Kontakten gekommen ist. Die Ausnahmetatbestände des § 29 Abs. 5 BDSG i.V.m. § 28 Abs. 6 bis 9 BDSG greifen nicht ein. Damit ist eine besondere Einwilligung im Sinne des § 4 a Abs. 3 BDSG erforderlich, welche sich ausdrücklich auf Daten über das Sexualleben bezieht.

Festzuhalten bleibt, dass die Übermittlung der Bewertungen hinsichtlich der Angaben zu „Kontaktaufnahme“, „Ehrlichkeit im Profil“, „Euer Date“ und den Angaben im Freitextfeld nicht auf eine rechtfertigende Norm gestützt werden kann und keine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Folglich wird ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 BDSG festgestellt.

Gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG kann ich Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Verstöße anordnen. Die angeordnete Maßnahme, die ohne wirksame Einwilligung des Betroffenen erhobenen Angaben zu „Kontaktaufnahme“, „Ehrlichkeit im Profil“, „Euer Date“ und den Angaben im Freitextfeld zu löschen und für die Zukunft sicherzustellen, dass diese Angaben nicht ohne wirksame Einwilligung der Betroffenen erhoben und zur Einsicht oder zum Abruf durch Dritte bereitgehalten oder an Dritte übermittelt werden, führt zu einer Beseitigung der festgestellten Verstöße gegen § 4 Abs. 1 BDSG.

Von dieser in meinem Ermessen stehenden Möglichkeit ist unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände vorliegend Gebrauch zu machen.

Die Anordnung, die unter Ziffer 1 aufgeführten erhobenen Einzelangaben zu löschen und zukünftig sicherzustellen, dass diese Angaben nur dann erhoben und auf der Internetseite www.koydo.com zur Einsicht oder zum Abruf durch Dritte bereitgehalten oder an Dritte übermittelt werden, soweit diesbezüglich eine wirksame Einwilligung der Betroffe-

nen vorliegt, stellt das mildeste zur Verfügung stehende Mittel dar, um die Betroffenen davor zu schützen, dass sie in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden. Die Anordnung, die benannten Angaben zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens nur bei Vorliegen einer Einwilligung der Betroffenen bereitzuhalten, ist erforderlich, um bereits die Eröffnung der Gefahrenquelle zu verhindern, welche entsteht, wenn die Daten mittels Abrufmöglichkeit praktisch jedermann offengelegt werden (vgl. hierzu Gola, aaO, § 43, Rn. 21; Klebe, in Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 3. Aufl., § 43, Rn. 16; Mackenthun, in: Taeger/Gabel, Kommentar zum BDSG und den einschlägigen Vorschriften des TMG und TKG, § 43 BDSG, Rn. 53; Dammann, aaO, § 43, Rn. 55; Schaffland/Wiltfang, BDSG, § 43, Rn. 29). Ferner betrifft die Anordnung lediglich die Angaben, bei denen Kenntnis durch Dritte zu erheblichen Eingriffen in die Privatsphäre führen würde. Der von Ihnen verfolgte Zweck, die „Erkennung von Fakes und Betrug im Online-Dating“, kann weiter umgesetzt werden. Es ist Ihnen z. B. weiterhin möglich, sowohl die Nutzer der Internetseite www.koydo.com als auch Dating-Portale, mit denen Sie kooperieren, davor zu warnen, dass ein falsches Profil vorliegt, wenn hierfür konkreter Anlass besteht, ohne detaillierte Angaben aus der Privatsphäre der Betroffenen zu übermitteln. Außerdem könnte die Übermittlung weiterer Angaben an Kooperationspartner aufgrund einer wirksamen Einwilligung erfolgen. Die Anordnung, zukünftig sicherzustellen, dass auch sonstige mit denen unter Ziffer 1 genannten Angaben inhaltlich vergleichbare Kategorien und Angaben, die das Dating-Verhalten der Betroffenen in ähnlicher Weise beschreiben, nicht ohne wirksame Einwilligung der Betroffenen erhoben und auf der Internetseite www.koydo.com zur Einsicht oder zum Abruf durch Dritte bereitgehalten oder an Dritte übermittelt werden, ist erforderlich, um durch ein Umbenennen der Kategorien und Angaben Beeinträchtigungen der Betroffenen in ihrer Privatsphäre zu vermeiden.

Die Anordnung, eine geschlossene Benutzergruppe für den Abruf der Bewertungen durch die Nutzer zu schaffen, würde nicht die gleiche Wirkung entfalten, da es auch hier zu erheblichen Persönlichkeitsverletzungen kommen würde. Der psychische Druck, welcher aus der ständigen Bewertungsgefahr resultiert, wäre weiterhin gegeben, da gerade die Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe potentiell interessierte Partner sind. Insofern würde auch die Umsetzung der mit Schreiben vom 13.06.2011 angebotenen Einrichtung einer Registrierungspflicht vor Abruf von Bewertungen sowie die Vornahme von Änderungen unter der

Rubrik „Euer Date“ nichts an der grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Einschätzung des Dienstes ändern.

Da zudem hinsichtlich der Rubrik „Ehrlichkeit im Profil“ und einer Entfernung des Freitextfeldes für Bewertungen signalisiert wurde, dass keine Änderungsbereitschaft besteht, hätte auch ein von Ihnen vorgeschlagenes persönliches Gespräch zur Diskussion der verschiedenen Standpunkte keine andere datenschutzrechtliche Bewertung und damit auch keine Einigung über die Ausgestaltung des Dienstes zugelassen. Insofern habe ich hiervon abgesehen.

Die Anordnung ist verhältnismäßig. Ihr Geschäftskonzept wird nicht im Kern betroffen. Nach Ihren Angaben hat sich Ihr Angebot auf www.koydo.com nach dem Relaunch von einem reinen Bewertungsportal hin zu einem „Metaportal“ entwickelt, mit dem „Nutzer viele seriöse Singlebörsen nach einem Date oder Partner durchstöbern (können), ohne sich dafür bei jeder dieser Plattformen anmelden zu müssen“. Diese Tätigkeit wird durch die Anordnung, einzelne Angaben zum Abruf bereitzuhalten oder zu übermitteln, nicht beeinträchtigt.

III.

Um die Durchführung der angeordneten Maßnahmen sicherzustellen, ist es vorliegend erforderlich, ein Zwangsgeld nach §§ 55 Abs. 1, 60, 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) anzudrohen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW kann das Zwangsgeld auf mindestens zehn und höchstens hunderttausend Euro schriftlich festgesetzt werden. Nach Satz 2 ist bei der Bemessung des Zwangsgeldes auch das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes zu berücksichtigen.

Im Falle weiterer Übermittlungen drohen besonders schwere Beeinträchtigungen für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen. Dieser Gefahr kann damit entgegengewirkt werden, dass für den Fall der Zuwiderhandlung unmittelbar Konsequenzen drohen. Das Zwangsgeld ist in diesem Zusammenhang das mildeste denkbare Zwangsmittel. Andere weniger belastende Zwangsmittel stehen nicht zur Verfügung. Bei der Bemessung der Zwangsgeldhöhe wird davon ausgegangen, dass nur ein entsprechend hoher Geldbetrag geeignet sein wird, Sie zur Erfüllung

der mit dieser Anordnungsverfügung verbundenen Verpflichtung zu veranlassen. Der festgelegte Betrag von 500,00 Euro für jede zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene oder übermittelte Angabe i. S. v. Ziffer 1 ist hierfür ausreichend. Zu berücksichtigen ist auch, dass Sie mit Ihrem Internetangebot wirtschaftliche Interessen verfolgen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature]

2) RL m.d.B. um Unterzeichnung [Redacted]

3) L 1 A. z. K [Redacted]

4) V v. A. z. K. nach Rückkehr

5) L v. A. z. K.

6) Versand mit PZU an Rechtsanwalt [Redacted]

7) Wvl. 15.08.11

Änderungen wie bespr. eingepflegt.
[Redacted]